

# Merkblatt für Einreisende

## I. Rückkehr aus einem Risikogebiet (Testpflicht auf SARS-CoV-2):

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem vom RKI benannten **Risikogebiet** aufgehalten haben, sind **verpflichtet**, sich grundsätzlich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben, sich beim Gesundheitsamt zu melden unter

[reiserueckkehrer@kreis-euskirchen.de](mailto:reiserueckkehrer@kreis-euskirchen.de)

und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Laut Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 06.08.2020 besteht außerdem die **Verpflichtung**, sich nach Rückkehr einer Testung auf SARS-CoV-2 zu unterziehen oder ein bereits vorhandenes Testergebnis, das bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf, dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen. Innerhalb eines Zeitraums von **10 Tagen** nach Einreise kann eine für sie kostenlose Testung erfolgen.

### 1. Wie erfahre ich ob mein Reiseland Risikogebiet ist?

Die Liste der Risikogebiete wird regelmäßig vom RKI veröffentlicht. Sie finden die aktuelle Liste hier: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

### 2. Was ist in der Zeit der häuslichen Quarantäne zu beachten?

- Sie müssen für 14 Tage nach der Einreise in der eigenen Wohnung oder in Ihrer Unterkunft bleiben.
- Minimieren Sie Ihre Kontakte auch im häuslichen Umfeld bestmöglich. Hierzu beachten Sie bitte Folgendes:
  - Die Familienmitglieder sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m, zu Ihnen halten.
  - Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte möglichst auf ein Minimum begrenzt werden und zeitlich getrennt erfolgen, indem Sie z. B. Mahlzeiten getrennt einnehmen und in einem anderen Raum als die anderen Familienmitglieder schlafen.
- Stellen Sie für sich möglichst eine Einzelunterbringung in einem gut belüfteten Einzelzimmer sicher.
- Achten Sie darauf, dass die Räume mehrfach täglich gut gelüftet werden. Dies gilt

insbesondere für die Räume, die von allen Haushaltsangehörigen genutzt werden, wie beispielsweise die Küche oder das Bad.

- Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch. Achten Sie zusätzlich bitte besonders darauf,
  - Kontakte zu Risikogruppen, d. h. zu Personen, die ein höheres Risiko für schwerwiegende Verläufe der Erkrankung haben (z. B. Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Personen) zu vermeiden.

**Beachten Sie bitte folgende allgemeine Hygienemaßnahmen, die – wie bei anderen Erkrankungen auch – vor Ansteckung schützen:**

- Waschen Sie sich häufig die Hände mit Wasser und Seife, besonders wenn Sie sich die Nase geputzt, geniest oder gehustet haben sowie nach dem Toilettengang, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung usw..
- Verwenden Sie, wenn möglich, Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände. Wenn nicht verfügbar, verwenden sie „normale“ Handtücher und tauschen Sie diese aus, wenn sie feucht sind. Benutzen Sie Handtücher nicht gemeinsam mit den übrigen Haushaltsangehörigen, sondern verwenden Sie „eigene“ Handtücher.
- Halten Sie die sog. Husten- und Niesetikette ein, indem Sie in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch husten bzw. niesen und dieses sofort in einen geschlossenen, mit einer Mülltüte versehenen, Abfalleimer entsorgen. Diese und andere Abfälle sollten bis zur Entsorgung im Hausmüll in Ihrem Zimmer aufbewahrt werden.
- Vermeiden Sie möglichst, Mund, Augen und Nase mit den (ungewaschenen) Händen zu berühren.

### **3. Von wem bekomme ich die schriftliche Anordnung?**

Eine individuelle Ordnungsverfügung wird nicht erstellt. Die Verordnung ist vereinfacht ausgedrückt eine an alle Reiserückkehrer gerichtete Absonderungsverfügung in Form einer Rechtsverordnung des Landes NRW. Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung sind bußgeldbewehrt.

### **4. Wo kann ich oder mein Arbeitgeber Lohnersatz beantragen?**

Verantwortlich ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR). Für den Antrag kann es erforderlich sein, dass Sie einen Beleg über Ihren Auslandsaufenthalt vorlegen.

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/soziale\\_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp)

**WICHTIG:** Wenn Ihr Reiseziel schon zum Zeitpunkt der Abreise als Risikogebiet bezeichnet wurde, erhalten Sie keine Erstattungsleistungen! (vgl. § 56 (1) IfSG)

### **5. Kann ich durch einen Test die Quarantäne verkürzen?**

Ja, entweder durch einen Test im Urlaubsland oder durch einen Test in Deutschland ist das möglich.

## 6. Sie haben bereits im Urlaubsland einen Test durchführen lassen?

Sie haben die Möglichkeit, ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. **Der ausstellende Arzt muss kontaktierbar sein.** Wenn es den strengen Vorgaben nicht entspricht, oder aus Sicht des Gesundheitsamtes dennoch eine Infektionsgefahr besteht, ist Quarantäne einzuhalten.

### Allgemeine Hinweise:

- **Testmöglichkeiten innerhalb Deutschlands:**

An allen Flughäfen in NRW wurden Testzentren eingerichtet, in denen Sie sich kostenlos bei Einreise testen lassen können.


Sie wurden dort nicht getestet? Dann setzen Sie sich bitte mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder ☎ 116117 in Verbindung. Das Gesundheitsamt ist nicht weiter für die Tests von Ein- oder Rückreisenden zuständig. Um im Falle eines negativen Testergebnisses vorzeitig aus der 14tägigen Quarantäne entlassen werden zu können, ist dessen Vorlage in schriftlicher bzw. elektronischer Form beim für Sie zuständigen Gesundheitsamt erforderlich.

**Auch wenn eine Quarantäne nicht eingehalten werden muss, sollten Kontakte auf das absolut Notwendigste beschränkt und die AHA-Regel beachtet werden: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske. Das Risiko, an COVID-19 zu erkranken, besteht für ca. 14 Tage nach Rückkehr nach Deutschland. Ein zu früher Test gaukelt Ihnen eventuell eine falsche Sicherheit vor!**


- **Tipps beim Auftreten von Krankheitssymptomen:**

Sobald Beschwerden auftreten, sind Sie **verpflichtet**, das Gesundheitsamt umgehend unter [reiserueckkehrer@kreis-euskirchen.de](mailto:reiserueckkehrer@kreis-euskirchen.de) zu verständigen.

- Im Krankheitsfall muss ein Test, der Klarheit bringt, vom Hausarzt veranlasst werden. Ein bereits vor Symptombeginn vorliegendes negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2 Infektion nicht aus.
- Sollten Sie ärztliche Behandlung benötigen, setzen Sie sich bitte unbedingt **telefonisch** mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt bzw. dem Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter ☎116117 in Verbindung. Informieren Sie die Praxis vorab, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden. In schweren Fällen rufen Sie den Ret-

tungsdienst unter  **112**. Informieren Sie diesen unbedingt auch darüber, dass Sie sich nach einem Auslandsaufenthalt in häuslicher Quarantäne befinden.

## **II. Rückkehr aus einem Land, das nicht als Risikogebiet gilt (freiwillige Testmöglichkeit):**

Die Möglichkeit, sich innerhalb von 72 Stunden nach Einreise aus einem nicht als Risikogebiet ausgewiesenen Land kostenlos testen zu lassen, endet mit Ablauf des 15.09.2020. Beim Auftreten von Symptomen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, kontaktieren Sie bitte Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt oder die Hotline der ärztlichen Terminservicestelle  116117.

Stand 15.09.2020